

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1058

17.11.2005

Redaktion: Iris Wilkening

S. 9287 – 9332

Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 17.12.2004

in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2005

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S.752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Berufspraktische Tätigkeit
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 9 Leistungsnachweise und semesterbegleitende Übungsarbeiten
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalt des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 16 Aufbau des Hauptstudiums
- § 17 Inhalt des Hauptstudiums
- § 18 Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit
- § 19 Diplomarbeit

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Weiterbildung, Promotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V Anlagen

- Anlage 1: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
- Anlage 2: Studienplan für das Grund- und Hauptstudium
- Anlage 3: Studieninhalte der Pflichtfächer

Anhang: Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) der RWTH vom 20.04.2004 in der Fassung der Ordnung vom 24.10.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1041, S. 8928) das Studium des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (Fachrichtung Bauingenieurwesen) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (Fachrichtung Bauingenieurwesen) soll die Absolventen befähigen, die sich in einer modernen Industriegesellschaft ergebenden technischen und betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen unter Einschluss unternehmerischer Fragen zu erkennen und zu lösen.
- (3) Im Verlauf des Hauptstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sich durch Wahl einer geeigneten Fächerkombination und geeigneter Veranstaltungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gezielt auf eine spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Ebenso unerlässlich für ein erfolgreiches Studium sind gute mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu formal-abstraktem Denken. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollten

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen oder Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel aber den Verlust der Förderung zur Folge hat.

- (4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden vor Beginn des Studiums Vorbereitungskurse abgehalten. Auskunft hierüber erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Teilnahme an diesen Kursen, die nicht Bestandteil des Studiums sind, wird empfohlen.
- (5) Gemäß § 3 Abs. 4 der DPO sind insgesamt 26 Wochen berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen, davon sind mindestens 6 Wochen technisches Grundpraktikum vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Näheres, auch über Ausnahmen, ist den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen (Anlage 1).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern (§ 3 Abs. 1 DPO). Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich höchstens sechs Monate für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienumfang beträgt insgesamt 184 Semesterwochenstunden (SWS). Von dem Studienumfang entfallen 166 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Darüber hinaus ist ein Studienumfang von 18 SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester (§ 3 Abs. 3 DPO). Es umfasst ausschließlich Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 SWS; hiervon entfallen 61 SWS auf Vorlesungen und 39 SWS auf Übungen.
- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit, aller Prüfungen und des integrierten Praxissemesters sechs Semester (§ 3 Abs. 3 DPO) und umfasst 66 SWS. Es ist nach dem Leistungspunktesystem organisiert: Die Studierenden erhalten im Falle des Bestehens der Abschlussprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen Leistungspunkte (LP).
- (4) Ein Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungen kann nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 DPO bereits vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

§ 6 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Bis zur Meldung zur Diplomprüfung sind 26 Wochen berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen (§ 3 Abs. 4 DPO), davon sollten mindestens 13 Wochen im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden. Die Gliederung der durchzuführenden Tätigkeiten und die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 1) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.

- (2) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann beim Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) Widerspruch eingelegt werden.

§ 7

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) werden vorwiegend in folgenden Formen durchgeführt:
- Vorlesungen (V)
dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können.
 - Übungen (Ü)
dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen auf das Vorlesungsgebiet bezogener exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben.
 - Seminare (S)
sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studierenden mit der Anfertigung eines schriftlich vorzulegenden Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Durch den mündlichen Vortrag der Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
 - Praktika (P)
sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden erworbene Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden. Die Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen und schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen stehen dabei im Vordergrund.
 - Kolloquien (K)
sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.
 - Exkursionen (E)
dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie der Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmungen und Institutionen.

- (2) Das Studium besteht neben der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen zu einem erheblichen Teil aus wissenschaftlichem Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen anhand der Fachliteratur. Mittels der Lektüre der Fachliteratur
- bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor,
 - vertiefen die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen,
 - arbeiten sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein,
 - vergleichen die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven und
 - fertigen selbständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 8

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge der RWTH und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang der Veranstalterin bzw. des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die von der Dekanin bzw. vom Dekan damit beauftragten Lehrenden.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
- Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
 - Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 - Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 - Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.
- (4) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Fach mit begrenzter Teilnehmerzahl angeboten, so erfolgt die Verteilung der angemeldeten Interessenten durch die Fakultät für Bauingenieurwesen oder die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder durch die Dozentin bzw. den Dozenten. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9**Leistungsnachweise und semesterbegleitende Übungsarbeiten**

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (Fachrichtung Bauingenieurwesen) werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, geodätischen Messungen, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Referaten und Studienarbeiten sowie semesterbegleitenden Übungsarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin oder vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt bis zu vier Stunden.
 - Die geodätischen Messungen umfassen topographische Geländeaufnahmen und Trassenabsteckungen. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Vorlesung erlernten Verfahren beherrschen und in der Praxis anwenden können.
 - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und Fachwissen vorhanden ist. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für mündliche Prüfungen, an denen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten - höchstens drei - gemeinsam teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.
 - Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens zehn und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Im Rahmen einer Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit bearbeiten die Studierenden nach näherer Bestimmung des § 25 DPO eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens (Fachrichtung Bauingenieurwesen).
 - Semesterbegleitende Übungsarbeiten dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung stehen und die Vertiefung der Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung bewirken. Sie können aus mehreren Teilen bestehen.
- (2) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei der Prüferin bzw. beim Prüfer, die bzw. der über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informiert.
- (3) Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Abweichungen hiervon kann der zuständige Prüfungsausschuss in besonderen Fällen genehmigen.
- (4) In einzelnen Lehrveranstaltungen können auch semesterbegleitende Übungsarbeiten verlangt werden. Die semesterbegleitenden Übungsarbeiten sind so zu gestalten, dass sie zur Prüfungsvorbereitung dienen, und innerhalb der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu einigen Teilgebietsprüfungen ist ein semesterbegleitend erbrachter anteiliger Leistungsnachweis.

- (5) In § 15 ist festgelegt, in welcher Form die in der DPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer erbracht werden müssen

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Termine mit Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Seminare werden vom Zentralen Prüfungsamt (ZPA) spätestens zu Beginn der Meldefristen bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen zu den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß §15 Abs. 2 DPO sind nach der Bekanntgabe der Klausurnoten bei der jeweils zuständigen Prüferin bzw. dem jeweils zuständigen Prüfer innerhalb der durch Aushang festgelegten Frist anzumelden. Sie sind zu einem Zeitpunkt abzuhalten, der in angemessener Nähe zum Zeitpunkt der Klausur steht, spätestens jedoch, wenn sie zum Prüfungszeitraum eines Sommersemesters gehören, bis zum 31.10. und, wenn sie zum Prüfungszeitraum eines Wintersemesters gehören, bis zum 30.04. Die Termine mündlicher Ergänzungsprüfungen sind unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festzulegen und durch Aushang bekannt zu geben. Mündliche Ergänzungsprüfungen sind nur in der zweiten Wiederholungsprüfung vorgesehen.
- (3) Die in § 11 Abs. 5 DPO i. V. mit § 22 Abs. 1 DPO genannten anderen Formen studienbegleitender Abschlussprüfungen sind von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Beginn der Meldefristen durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Die Anmeldung zu Seminaren erfolgt innerhalb der durch Aushang festgelegten Fristen bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen und gilt als Anmeldung zu den jeweils abzulegenden Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 DPO. Die Zulassung zu Seminaren setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 DPO voraus; die Zulassung zur Diplomprüfung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die erste von der Kandidatin bzw. dem Kandidat zu erbringende Teilleistung nachzuweisen. Eine Umverteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 8 Abs. 3 zulässig. Die Abmeldung von Seminaren ist bei den Professuren vorzunehmen, die für die Durchführung der Seminare jeweils verantwortlich sind.
- (5) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminarleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 DPO werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Die Ankündigung von Seminaren erfolgt spätestens am Ende des Vorlesungszeitraums des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen.
- (6) Die Anmeldungen zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 6 DPO und zu studienbegleitenden Abschlussprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 17 Abs. 4 DPO erfolgen im ZPA. Die durch das ZPA per Aushang bekannt gegebenen Fristen sind zu beachten; Anmeldungen außerhalb der festgesetzten Anmeldefristen sind nicht möglich. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Wahlmöglichkeiten bezüglich des Gegenstandes mündlicher Fachprüfungen, so muss sie bzw. er die gewählten Bereiche oder Veranstaltungen mit der Meldung zur mündlichen Fachprüfung festlegen; diese Festlegung ist bindend. Die vom ZPA nach Ablauf der Anmeldefristen veröffentlichten Meldelisten sind von den Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (7) Zu jeder Wiederholungsprüfung einer mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten studienbegleitenden Abschlussprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zwecks Verbesserung der Note im Rahmen der Freiversuchsregelung des § 21 DPO ist eine gesonderte Meldung zum jeweils nächstmöglichen Meldetermin beim ZPA erforderlich.

- (8) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gemäß § 8 Abs. 1 DPO erfolgt im ZPA. Sie kann persönlich, durch schriftlich Bevollmächtigte oder postalisch erfolgen; bei postalischer Abmeldung entscheidet das Eingangsdatum beim ZPA über den fristgerechten Eingang der Abmeldung. Eine spätere Abmeldung gilt als Rücktritt, ebenso der Abbruch einer Prüfung aus krankheitsbedingten Gründen. Nach § 8 Abs. 3 DPO sind die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss über das ZPA unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, in Einzelfällen eines amts- oder hochschulärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Rücktritts- oder Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Nach der Bekanntgabe der Klausurnoten in den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie den studienbegleitenden Abschlussprüfungen des Hauptstudiums können die korrigierten und bewerteten Klausuren an den zuständigen Lehrstühlen eingesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Bewertungen von Teilaufgaben sowie das Zustandekommen der Gesamtnote aus den Bewertungen der Teilaufgaben offen zu legen.
- (10) Die Prüfungen bzw. Leistungsnachweise zu den gemäß § 3 Abs. 5 DPO in englischer Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen sollten in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Gleichwertig können auch Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sein, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind (§ 7 DPO).
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung der Fachprüferin oder des Fachprüfers getroffen.
- (4) Sind vor der Einschreibung in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) bereits Studienleistungen in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen erbracht worden, so erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt einer Überprüfung der Anerkennung der bereits erbrachten Studienleistungen einschließlich der gemäß § 7 Abs. 11 DPO anzurechnenden Fehlversuche.

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen,
Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmen die Fakultäten für Bauingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Fachstudienberaterin oder einen Fachstudienberater, die oder der die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs berät. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen sind verbindlich.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung im Ausland ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Bau und der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sowie beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (5) Informationsveranstaltungen zum Grundstudium für Studienanfängerinnen und -anfänger finden jeweils zu Beginn des Wintersemesters statt. Sie sind den Studienanfängerinnen und -anfängern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Falls die Fachschaften Erstsemestertutorien anbieten, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und in deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultäten für Bauingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften empfehlen die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (7) Auskunft über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II. GRUNDSTUDIUM**§ 13****Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) besitzen.
- (2) Das Grundstudium umfasst laut Studienplan (Anlage 2) die folgenden Fachgebiete:
 - Höhere Mathematik I – II
 - Physik
 - Mechanik I – II
 - Baukonstruktionslehre I – II
 - Allgemeine Gebäudetechnik I – II

- Baustoffkunde I – III
- Vermessungskunde I – II
- Planungsmethodik I – II
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A)
- Absatz und Beschaffung
- Produktion und Logistik
- Mikroökonomie I
- Makroökonomie I
- Entscheidungslehre
- Quantitative Methoden (OR)
- Privatrecht
- Statistik für Wirtschaftsingenieure
- Programmierung (Java)
- Wirtschaftsinformatik

- (3) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen werden gemäß § 11 Abs. 2 und 3 DPO auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt.

Abschnitt A umfasst zehn Fach- und Teilgebietsprüfungen, die planmäßig wie folgt abzulegen sind:

- im 1. Fachsemester: Höhere Mathematik I,
Baustoffkunde I,
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre.
Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A)
- im 2. Fachsemester: Höhere Mathematik II,
Mechanik,
Allgemeine Gebäudetechnik I,
Baustoffkunde II,
Absatz und Beschaffung,
Quantitative Methoden (OR)

Abschnitt B enthält die restlichen elf Fach- bzw. Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung. Sie werden planmäßig wie folgt abgelegt:

- im 3. Fachsemester: Baukonstruktionslehre,
Allgemeine Gebäudetechnik II,
Baustoffkunde III,
Produktion und Logistik,
Mikroökonomie I,
Entscheidungslehre.
- im 4. Fachsemester: Planungsmethodik,
Vermessungskunde,
Makroökonomie I,
Privatrecht,
Wirtschaftsinformatik.

- (4) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen des Abschnitts A sind spätestens zum Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters anzumelden.

- (5) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen in den Fächern des Abschnitts B können erst dann angemeldet werden, wenn mindestens fünf der laut Studienplan bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgesehenen Fach- und Teilgebietsprüfungen (Abschnitt A), darunter die Teilgebietsprüfungen Höhere Mathematik I oder die Fachprüfung Mechanik und zwei der drei Teilgebietsprüfungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A) sowie Absatz und Beschaffung bestanden sind.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung wird mit Erbringung der letzten notwendigen Studien / Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (7) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

§ 14

Inhalt des Grundstudiums

Die Studieninhalte der Pflichtfächer nach § 13 Abs. 2 sind Anlage 3 zu entnehmen.

§ 15

Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO werden nach Maßgabe des § 9 in folgender Weise erbracht:

- im Fachgebiet Baukonstruktionslehre in Form einer Übungsarbeit,
- im Fachgebiet Vermessungskunde in Form von geodätischen Messungen inklusive Protokollierung und Auswertung,
- in den Fachgebieten Physik, Statistik für Wirtschaftsingenieure, Programmierung in Form je einer Klausurarbeit.

III. HAUPTSTUDIUM

§ 16

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums setzen die Studierenden das Studium der Grundlagen fort. In bestimmten Teilgebieten beider Bereiche werden vertiefte Kenntnisse erworben. In den Wahlpflichtfächern bzw. Profilierungsfächern können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab. Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 29 DPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) aus dem Lehrangebot der RWTH eine Prüfung ablegen. Diese Prüfungen erscheinen mit Note auf dem Zeugnis, werden allerdings in die Berechnung der Gesamtnote nicht miteinbezogen. Wünscht eine Studierende bzw. ein Studierender, dass bestimmte Zusatzfächer nicht auf dem Zeugnis der Diplomprüfung erscheinen, ist dies dem ZPA spätestens vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Innerhalb des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) werden die Studienrichtungen
- 1) Konstruktiver Ingenieurbau und Baubetrieb,
 - 2) Wasserbau, Wasserwirtschaft, Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft,
 - 3) Geotechnik und Baubetrieb/Projektmanagement,
 - 4) Raumplanung, Infrastruktur und Mobilität.
- angeboten, in denen während des letzten Studienabschnittes ein vertieftes Studium stattfindet.
- (3) Die Festlegung auf eine Studienrichtung trifft die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens mit der Anmeldung der ersten studienrichtungsspezifischen Fachprüfung.

§ 17 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Für jede der vier Studienrichtungen werden die Pflichtfächer im betreffenden Teil des Studienplans (Anlage 2) angegeben.
- (2) Den Katalog der Wahlpflichtfächer legt der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) alle zwei Semester fest. Der aktuelle Katalog ist dem Aushang des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) zu entnehmen.

§ 18 Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit

- (1) Vor Beginn der Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit legen der oder die Studierende und die Betreuerin oder der Betreuer das Thema der Arbeit, die inhaltliche Gliederung und die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Teilaufgaben und Hilfsmittel fest. Den Teilaufgaben ist eine voraussichtliche Bearbeitungsdauer zuzuordnen. Dies ist in den im ZPA erhältlichen Zeitplanungs- und Zeiterfassungsbogen (Erfassungsbogen Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit) aufzunehmen, der von der oder dem Studierenden und der hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. dem hauptamtlichen Hochschullehrer oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und, sofern beteiligt, der betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter zu unterzeichnen ist. Die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) ausgegeben. Der unterzeichnete Bogen ist unverzüglich beim ZPA einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit hat spätestens acht Wochen nach Ablauf der Abgabefrist durch Eintragung der Note in den Erfassungsbogen Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit zu erfolgen.
- (3) Auf dem Erfassungsbogen ist von der bzw. dem Studierenden nach Beendigung der Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit die tatsächlich benötigte Bearbeitungszeit und das Abgabedatum einzutragen. Dieses Formular muss zur Meldung der Diplomarbeit im ZPA vorgelegt werden.
- (4) Soll die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit außerhalb der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden, so ist dies nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Neben der bzw. dem externen Betreuenden, die bzw. der das Thema vorschlägt und die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt, bestimmt der

Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Studierenden eine interne Betreuerin bzw. einen internen Betreuer, die bzw. der hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. hauptamtlicher Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein muss. Der entsprechende Antrag ist mit der Einreichung des vollständig ausgefüllten Erfassungsbogens Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit zu verbinden. Dieser muss dann neben den in den Sätzen 1 - 3 genannten Formalia auch den Namen der externen Betreuerin bzw. des externen Betreuers und deren bzw. dessen Zustimmung zur geplanten zeitlichen und inhaltlichen Gliederung durch Unterschrift enthalten. Erfolgt die externe Betreuung durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. einen hauptamtlichen Hochschullehrer einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG wird der Notenvorschlag der externen Betreuerin bzw. externen Betreuers mit dem Notenvorschlag der bzw. des internen Betreuenden gemittelt. Andernfalls hat die bzw. der externe Betreuende lediglich ein Notenvorschlagsrecht. Die endgültige Bewertung liegt dann alleine bei der bzw. dem internen Betreuenden aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

- (5) Wird die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit in einem Industrieunternehmen oder in einer externen Forschungseinrichtung angefertigt, muss die Diplomarbeit innerhalb der Fakultät für Bauingenieurwesen oder Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden.
- (6) Es wird empfohlen, zum Erlernen des systematischen, wissenschaftlichen Arbeitens die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit innerhalb der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anzufertigen.
- (7) Die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit wird benotet und mit Note im Zeugnis aufgeführt.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann nur dann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 1. die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 DPO absolviert hat,
 2. 15 Leistungspunkte für die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit gemäß § 26 Abs. 5 DPO, sowie
 3. mindestens 90 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 DPO erworben hat, und wenn
 - 4a. bei Themen, die von einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. einem Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Bauingenieurwesen gestellt werden, die in § 24 Abs. 2 der DPO angegebenen Mindestleistungspunktzahlen in den ingenieurwissenschaftlichen Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 4 Nrn. 1.1 bis 1.4 DPO und die in § 24 Abs. 3 DPO genannten Mindestleistungspunktzahl im integrativen Profilierungsfach III gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3.3 DPO,
 - 4b. bei Themen, die von einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. einem Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt werden, die in § 24 Abs. 3 DPO genannten Mindestleistungspunktzahlen in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs.4 Nrn. 2.1 und 2.2 DPO und im integrativen Profilierungsfach I gemäß Nr. 3.1 sowie die in § 24 Abs. 4 DPO genannte Mindestleistungszahl aus der Seminarleistung erbracht worden sind.

- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) über das ZPA.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitschemas bis zur Abgabe beträgt gemäß § 27 Abs. 5 DPO höchstens sechs Monate. Die Feststellung, ob es sich um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt, trifft der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit.
- (4) Das Thema und die Diplomarbeit selbst sollen im Regelfall in deutscher, können mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit und des Prüfungsausschusses aber auch in einer fremden Sprache formuliert werden.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Regelfall 70 Seiten nicht unter- und 100 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Wurde die Wirtschaftsingenieur-Studienarbeit in der Industrie oder in einer externen Forschungseinrichtung angefertigt, so muss die Diplomarbeit innerhalb der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgen.
- (7) Wenn das Thema der Studienarbeit von einer Hochschullehrerin oder einer Privatdozentin bzw. einem Hochschullehrer bzw. Privatdozenten der Fakultät für Bauingenieurwesen gestellt und betreut wurde, so muss das Thema der Diplomarbeit gemäß §27 Abs. 2 DPO von einer Hochschullehrerin oder einer Privatdozentin bzw. einem Hochschullehrer bzw. Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.
- (8) Die Bewertung der Diplomarbeit ist spätestens acht Wochen nach Ablauf der Abgabefrist bekannt zu geben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Wer nach dem abgeschlossenen Studium die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen anstrebt, sollte bei der Wahl der Prüfungsfächer sicherstellen, dass sein Fächerkatalog den Anforderungen des "Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten" entspricht und so das Diplom als erste Staatsprüfung anerkannt wird. Damit ist die Möglichkeit gegeben, über den Vorbereitungsdienst in einer zusätzlichen Ausbildungsphase das zweite Staatsexamen abzulegen, das im Regelfall Voraussetzung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist. Nähere Auskünfte erteilt die Fachstudienberatung.
- (3) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH zu entnehmen.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/06 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind, Anwendung.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind, und die Diplom-Vorprüfung beim Inkrafttreten dieser Studienordnung noch nicht gemäß § 14 Abs. 4 der Diplom-Prüfungsordnung vom 04.05.2004 bestanden haben,
- sollen abweichend von den Vorschriften des § 13 Abs. 4 die Fach- und Teilgebietsprüfungen Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A), Absatz und Beschaffung und Quantitative Methoden (OR) in Abschnitt A des Grundstudiums zum nächstmöglichen Prüfungstermin anmelden

und

- können abweichend von den Vorschriften in § 13 Abs. 5 Fach- und Teilgebietsprüfungen in den Fächern Baukonstruktionslehre, Allgemeine Gebäudetechnik II, Baustoffkunde III, Planungsmethodik, Vermessungskunde, Produktion und Logistik, Entscheidungslehre, Mikroökonomie I, Makroökonomie I, Wirtschaftsinformatik und Privatrecht (Abschnitt B) bereits dann anmelden, wenn sich unter den fünf bestandenen Fach- und Teilgebietsprüfungen des Abschnitts A mindestens eine Teilgebietsprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre befindet.

Das Fachgebiet Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ist für diesen Personenkreis abweichend von den Vorschriften des § 13 Abs. 3 nicht Bestandteil des Grundstudiums. Weitere Übergangsregelungen für diesen Personenkreis sind § 35 Abs. 3 der DPO zu entnehmen.

- (3) Übergangsregelungen für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind, und die Diplom-Vorprüfung beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß § 14 Abs. 4 Diplom-Prüfungsordnung vom 04.05.2004 bestanden haben, enthält § 35 Abs. 2 der DPO.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt im WS 2005/06 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 25.04.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.11.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Richtlinien für die praktische Tätigkeit

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der technischen und betriebswirtschaftlichen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sind Praktika in Unternehmen unerlässlich.

Die praktische Unterweisung der Studierenden der RWTH Aachen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen wesentlichen Teil der Ausbildung.

Die Studierenden sollen Einblicke in die technischen Fertigungsverfahren, Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Abläufe und industriell relevante Aspekte ihres Studiums gewinnen. Besonderes Interesse sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den sozialen Strukturen im Betrieb entgegenbringen.

2. Dauer und zeitliche Einteilung

Die praktische Tätigkeit dauert für die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens (Fachrichtung Bauingenieurwesen) 26 Wochen (§ 3 Abs. 4 DPO). Mindestens 13 Wochen hiervon sollten innerhalb des in der Studienordnung dafür vorgesehenen Praxissemesters durchgeführt werden. Es wird weiterhin empfohlen, große Teile des Praktikums bereits vor Beginn des Studiums abzuleisten. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens 4 Wochen betragen.

Für die einzelnen Studienabschnitte werden folgende Mindestzeiten gefordert:

Vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung

Vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung sind mindestens sechs Wochen technisches Grundpraktikum nachzuweisen.

Vor Abschluss der Diplomprüfung

Bis zur Meldung zur Diplomarbeit muss das vollständige Praktikum von 26 Wochen abgeleistet und anerkannt sein.

3. Ausbildungsplan

Von den insgesamt 26 Wochen sind mindestens 10 Wochen im Bereich des technischen Grundpraktikums zu erfüllen. Des weiteren sind mindestens 10 Wochen betriebswirtschaftliches Praktikum zu absolvieren. Im Rahmen des integrierten Praxissemesters erhalten die Studierenden durch ein zusammenhängendes Projektpraktikum die Möglichkeit, Ihre voraussichtliche spätere berufliche Tätigkeit und deren betriebliches Umfeld kennenzulernen.

Technisches Grundpraktikum

a) Handwerklicher Teil

In diesem Teil des Praktikums soll die Praktikantin bzw. der Praktikant mit verschiedenen Bauvorgängen vertraut werden. Es werden folgende Tätigkeiten unterschieden:

- Schalungs und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Stahlbau- und Schlosserarbeiten
- Anlagenbau
- Ausbauarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken.

Drei der neun genannten Tätigkeiten sollten während des Praktikums ausgeübt werden, und zwar durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen. Die Reihenfolge ist beliebig. Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten.

Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden. Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums.

Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit dem Betreuer abzuklären.

b) Technischer Teil

Der technische Teil des Praktikums sollte während des Studiums durchgeführt werden und stellt einen Bezug zur Berufspraxis des Bauingenieurs her. Im Lauf des Grundstudiums kann dieser Teil zur Überprüfung der Studienwahl dienen, Orientierung bei der Wahl der Studienrichtung geben und zu einem erfolgreichen und zielstrebigem Abschluss des Studiums motivieren. Wenn dieses Praktikum gegen Ende des Studiums stattfindet, wird der Berufswunsch konkretisiert, und es können Kontakte zu möglichen Arbeitgebern hergestellt werden. Die Erfahrungen aus der Berufswelt können anschließend positive Auswirkungen auf das Vertiefungsstudium haben. Wie im handwerklichen Teil sollte man auf eine gute Betreuung drängen und dem Studienstand adäquate Aufgaben möglichst selbständig bearbeiten.

Der technische Teil sollte in technischen Büros der Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Planungsbüros oder Bauverwaltungen stattfinden. Die Tätigkeit hat den Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden zu berücksichtigen. Hilfstätigkeiten sind nicht anerkennungsfähig.

Die Art der Tätigkeit umfasst beispielsweise

- Beteiligung an der Konstruktionsplanung
- Beteiligung an gebäudetechnischen Planungen
- Durchführung von technischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Beteiligung an verkehrsplanerischen, verkehrstechnischen, verkehrsbaulichen, wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Planungen und Entwürfen
- Wirkungsermittlungen

- Mengenermittlungen
- Kostenermittlungen
- Abrechnungen.

Betriebswirtschaftliches Praktikum

Im Bereich des betriebswirtschaftlichen Praktikums müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche jeweils mindestens zwei Wochen durchlaufen werden. Typische betriebswirtschaftliche Bereiche sind insbesondere das Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern), der Vertriebsbereich (einschließlich Marketing), der Einkauf und die Beschaffung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Materialwirtschaft und Logistik, die Personalwirtschaft, die Planung und Organisation sowie das Controlling, die Revision und das Facility Management.

4. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Die Studierenden suchen selbständig eine geeignete Praktikumsstelle. Als Ausbildungsbetriebe im Inland kommen für das Praktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer informieren über geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten. Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Das technische Grundpraktikum darf nicht bei Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten. Technische Grundpraktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt anerkannt werden.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Betrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin bzw. von einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie bzw. er ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Praktikantinnen und Praktikanten in fachlichen Fragen.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in Werkschulen ist nicht gestattet.

6. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht führen.

Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) die jeweiligen Ausbildungsabschnitte umfasst, soll eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten sein (Beschreibung ausgeführter Arbeiten, Arbeitsabläufe, Probleme bei Bauvorgängen, Einsatz von Maschinen, Auswirkungen der Maschinen auf Mensch und Umwelt, Probleme der Betriebsorganisation). Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass Firmengeheimnisse und sensible Daten nicht kundgegeben werden. Berechnungsbeispiele müssen in diesen Fällen mit fiktiven Daten durchgeführt und als fiktiv gekennzeichnet werden.

Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Die Arbeitsberichte sollten mit PC, können aber auch handschriftlich angefertigt werden. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte sind von der Ausbilderin bzw. von dem Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen.

7. Praktikumsbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltag infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden. Ein Muster dieser Praktikantenbescheinigung ist im Praktikantenamt erhältlich.

8. Anerkennung der Praktikantentätigkeit

Die Anerkennung der Praktikantentätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH Aachen. Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist die Vorlage des nach Punkt 6 ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes und der gemäß Punkt 7 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich. Aus den Dokumenten müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten klar ersichtlich sein.

Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, im Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung. Eine Benachrichtigung der Studentin oder des Studenten durch das Praktikantenamt über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht.

Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) eingelegt werden.

9. Gesamttestat

Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Vorzulegen sind im Original alle vom Praktikantenamt testierten Praktikumsbescheinigungen.

Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) eingelegt werden.

10. Anerkennung früherer berufspraktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung bereits vorhandener Praxis - z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. - kann in dem Maße erfolgen, wie die in Punkt 3 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung waren.

11. Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, wird empfohlen, das Auslandspraktikum vorab mit dem Praktikantenamt abzustimmen. Mindestens die Hälfte ihres Praktikums soll bei Betrieben im deutschsprachigen Raum durchgeführt werden.

Der Arbeitsbericht und die Praktikantenbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikantenbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen. Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

12. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

13. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Praktikanten haben keinen Anspruch auf Urlaub. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden.

14. Versicherungspflicht

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherung. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

15. Vergütung

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

16. Anschriften

Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH Aachen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen

Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 7

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel.: ++49-(0)241-80-25078,

Fax: ++49-(0)241-80-22201

E-Mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de

Internet: <http://www.rwth-aachen.de/fb3>

Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) der RWTH Aachen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) der RWTH Aachen

Vorsitzender: Name auf Anfrage im Geschäftszimmer der Fakultät für Bauingenieurwesen

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel.: ++49-(0)241-80-25078,

Fax: ++49-(0)241-80-22201

E-Mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de

Internet: <http://www.rwth-aachen.de/fb3>

Anlage 2 Studienplan Grundstudium: Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

		FB	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
			V	Ü	LN	TP	FP	V	Ü	LN	TP	FP	V	Ü	LN	TP	FP	V	Ü	LN	TP	FP				
Natur Wiss.	Höhere Mathematik I - II	1	4	2		•		3	2		•															
	Physik	1											2	1	•											
Ing.-Wissensch.	Mechanik I - II	3	3	4				2	1			•														
	Baukonstruktionslehre I - II	3						2	2				2	2	•		•									
	Allgemeine Gebäudetechnik I-II	3						2			•		2			•										
	Baustoffkunde I - III	3	2			•		2			•		2			•										
	Vermessungskunde	3											1	1					2	•			•			
	Planungsmethodik I - II	3											2	1				1	1					•		
Zwischensumme			9	6		2		11	5		3	1	11	5	2	2	1	1	3	1				2		
Wirtsch.-Wissensch.	BWL	Einführung in die BWL	8	2	1		•																			
		Internes Rechnungswesen und Buchführung (ReWe A)	8	3	2		•																			
		Absatz und Beschaffung	8						2	2		•														
		Produktion und Logistik	8											2	2		•									
	VWL	Mikroökonomie I	8											2	2		•									
		Makroökonomie I	8																2	2			•			
	WiWi	Quantitative Methoden (OR)	8						2	2		•														
		Entscheidungslehre	8											2	2		•									
	Privatrecht	8																5	1					•		
Zwischensumme			5	3		2		4	4		2		6	6		3		7	3			1		1		
Integrat-ion	Statistik für Wirtschaftsing.	1																3	1		•					
	Programmierung (Java)	1	2	1		•																				
	Wirtschaftsinformatik	8																2	2			•				
Zwischensumme			2	1	1													5	3	1	1					
Summe			16	10	1	4		15	9		5	1	17	11	2	5	1	13	9	2	2			3		

V = Vorlesung

Ü = Übung

LN = Leistungsnachweis

TP = Teilgebietsprüfung

FP = Fachprüfung

Studienplan Hauptstudium: Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

Hauptstudium - Studienrichtung : Konstruktiver Ingenieurbau und Baubetrieb			5. Semester			6. Semester			7. Sem.	8. Semester			9. Semester			10. Sem.	LP				
			V	Ü	PE	V	Ü	PE		V	Ü	PE	V	Ü	PE						
Ingenieurwissenschaften	PF 1: Baustatik	FB 3				2	1		Praxissemester							Diplomarbeit	17				
	-----	-----																			
	Massivbau I + II	FB 3	2	2		2	2												8		
	PF 2: Grundlagen der Geotechnik	FB 3	2			2														8	
	PF 3: Vertiefte Gebäudetechnik	FB 3									2		•	2						15	
	PF 4: Projektmanagement I, Bauverfahrenstechnik I + II und Wirtschaftslehre des Baubetriebs	FB 3	2+2 BVT I BVT II								1	1		2						48	
Zwischensumme:	FB 3	8	2		6	3	2			3	1		4		2				6		
Wirtschaftswissenschaften	Allg. BWL	Organisation und Personal	FB 8	2	2															6	
		Investition und Finanzierung	FB 8	2	2																6
		Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B)	FB 8				2	2													6
	Allg. VWL	Makroökonomie II	FB 8	2	2														6		
		Mikroökonomie II	FB 8				2	2											6		
	Seminar	FB 8								2									6		
Zwischensumme:		6	6	3	4	4	2		2		1							36			
Integration	WPF Integration 1: (siehe Aushang)	FB 8	2	2									4	2				16			
	WPF Integration 2: (siehe Aushang)	FB 3,4,7							2	1								5			
	WPF Integration 3: (siehe Aushang, wahlw. 8. o. 9. Sem.)	FB 3										3	1					7			
	Zwischensumme:		2	2	1					2	1	1	7	3	2				28		
Studienarbeit																		15			
Diplomarbeit																	•	30			
Summe:		16	10	4	10	7	4		7	2	2	11	3	4				157			

PF = Pflichtfach , WPF = Wahlpflichtfach , PE = Prüfungselement , LP = Leistungspunkte

Studienplan Hauptstudium: Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

Hauptstudium - Studienrichtung : Wasserbau, Wasserwirtschaft, Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft			5. Semester			6. Semester			7. Sem.	8. Semester			9. Semester			10. Sem.	LP
			V	Ü	PE	V	Ü	PE		V	Ü	PE	V	Ü	PE		
Ingenieurwissenschaften	PF 1: Hydromechanik		FB 3	1	1		1	1	•							6	
	PF 2: Wasserbau + Wasserwirtschaft		FB 3	3	2						2	1	•			13	
	PF 3: Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft		FB 3								2	2		2	1	•	11
	PF 4: Grundbau und Bodenmechanik		FB 3	1,5	1,5		1,5*	0,5*	•							12	
	Zwischensumme:		FB 3	5,5	4,5		4	2,5	2		4	3	1	2	1	1	42
Wirtschaftswissenschaften	Allg. BWL	Organisation und Personal		FB 8	2	2	•									6	
		Investition und Finanzierung		FB 8	2	2	•										6
		Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B)		FB 8				2	2	•							6
	Allg. VWL	Makroökonomie II		FB 8	2	2	•										6
		Mikroökonomie II		FB 8				2	2	•							6
	Seminar		FB 8								2		•				6
	Zwischensumme:			6	6	3	4	4	2		2		1				36
Integration	WPF Integration 1: (siehe Aushang)		FB 8	2	2	•							4	2	•	16	
	WPF Integration 2: (siehe Aushang)		FB 3,4,7								2	1	•				5
	WPF Integration 3: (siehe Aushang, wahlw. 8. o. 9. Sem)		FB 3											3	1	•	7
	Zwischensumme:			2	2	1					2	1	1	7	3	2	28
Studienarbeit																15	
Diplomarbeit															•	30	
Summe:			13,5	12,5	4	8	6,5	4		8	4	3	9	4	3	151	

PF = Pflichtfach, WPF = Wahlpflichtfach, PE = Prüfungselement, LP = Leistungspunkte * Es wird dringend empfohlen die Veranstaltung im 4. Semester zu besuchen!

Studienplan Hauptstudium: Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

Hauptstudium - Studienrichtung :			5. Semester			6. Semester			7. Sem.	8. Semester			9. Semester			10. Sem.	LP
Geotechnik und Baubetrieb/Projektmanagement			V	Ü	PE	V	Ü	PE		V	Ü	PE	V	Ü	PE		
Ingenieurwissenschaften	PF 1: Grundbau und Bodenmechanik		FB 3	2	1,5		1,5*	0,5*	•								14
	PF 2: Bauverfahrenstechnik I + II		FB 3	2		•											8
	PF 3: Projektmanagement I + II		FB 3								2			2		•	8
	PF 4: Baustatik		FB 3				2	1									17
	----- Massivbau I + II		FB 3	2	2		2	2	•								
	Zwischensumme:		FB 3	8	3,5	1	7,5	4,5	2		2			2		1	47
Wirtschaftswissenschaften	Allg. BWL	Organisation und Personal	FB 8	2	2	•										6	
		Investition und Finanzierung	FB 8	2	2	•											6
		Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B)	FB 8				2	2	•								6
	Allg. VWL	Makroökonomie II	FB 8	2	2	•											6
		Mikroökonomie II	FB 8				2	2	•								6
	Seminar		FB 8								2		•				6
	Zwischensumme:			6	6	3	4	4	2		2		1				36
Integration	WPF Integration 1: (siehe Aushang)		FB 8	2	2	•							4	2	•	16	
	WPF Integration 2: (siehe Aushang)		FB 3,4,7								2	1	•				5
	WPF Integration 3: (siehe Aushang, wahlw. 8. o. 9. Sem.)		FB 3											3	1	•	7
	Zwischensumme:			2	2	1					2	1	1	7	3	2	28
Studienarbeit																15	
Diplomarbeit															•	30	
Summe:			16	11,5	5	11,5	8,5	4		6	1	2	9	3	3	156	

PF = Pflichtfach, WPF = Wahlpflichtfach, PE = Prüfungselement, LP = Leistungspunkte * Es wird dringend empfohlen die Veranstaltung im 4. Semester zu besuchen!

Studienplan Hauptstudium: Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

Hauptstudium - Studienrichtung :			5. Semester			6. Semester			7. Sem.	8. Semester			9. Semester			10. Sem.	LP	
			V	Ü	PE	V	Ü	PE		V	Ü	PE	V	Ü	PE			
Raumplanung, Infrastruktur und Mobilität																		
Ingenieurwissenschaften	PF1: Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft	FB 3	2	2		2	1	•	Praxissemester							Diplomarbeit	11	
	PF2: Stadtbauwesen und Stadtverkehr	FB 3	2	2						2	2	•					12	
	PF3: Straßenwesen	FB 3	2	2		2	1	•									11	
	PF4: Fächer laut Anlage 3 (VR 4)	FB 3											3	2	•		8	
	Zwischensumme:	FB 3	6	6		4	2	2		2	2	1	3	2	1		42	
Wirtschaftswissenschaften	Allg. BWL	Organisation und Personal	FB 8	2	2	•												6
		Investition und Finanzierung	FB 8	2	2	•												6
		Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B)	FB 8				2	2		•								6
	Allg. VWL	Makroökonomie II	FB 8	2	2	•												6
		Mikroökonomie II	FB 8				2	2		•								6
	Seminar	FB 8							2		•				6			
	Zwischensumme:		6	6	3	4	4	2	2		1				36			
Integration	WPF Integration 1: (siehe Aushang)	FB 8	2	2	•							4	2	•	16			
	WPF Integration 2: (siehe Aushang)	FB 3,4,7							2	1	•				5			
	WPF Integration 3: (siehe Aushang, wahlw. 8. o. 9. Sem.)	FB 3										3	1	•	7			
	Zwischensumme:		2	2	1				2	1	1	7	3	2	28			
Studienarbeit														15				
Diplomarbeit														•	30			
Summe:		14	14	4	8	6	4		6	3	3	10	5	3	151			

PF = Pflichtfach, WPF = Wahlpflichtfach, PE = Prüfungselement, LP = Leistungspunkte

Anlage 3

Studieninhalte der Pflichtfächer

Grundstudium:Wirtschaftsingenieurwesen (FR Bauingenieurwesen)

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Höhere Mathematik	Höhere Mathematik I	<ul style="list-style-type: none"> • Reelle und komplexe Zahlen • Folgen und Reihen • Elementare Funktionen • Differential- und Integralrechnung von Funktionen mit einer reellen Variablen
	Höhere Mathematik II	<ul style="list-style-type: none"> • Lineare Algebra <ul style="list-style-type: none"> – Vektorrechnung – Matrizen – Determinanten • Lineare Gleichungssysteme • Analytische Geometrie • Differentialrechnung von Funktionen mit mehreren reellen Variablen
Mechanik	Mechanik I (Grundlagen der Statik)	<ul style="list-style-type: none"> • Vektorrechnung • Kräftesysteme • Schwerpunktberechnung • Verschieblichkeit und Lagerung statischer Systeme, statische Bestimmtheit • Schnittprinzip • Auflagerreaktionen und Schnittgrößen • Fachwerke • Reibung • Prinzip der virtuellen Verrückungen
	Mechanik II (Festigkeitslehre)	<ul style="list-style-type: none"> • Elastostatik gerader Stäbe • Allgemeine Beschreibung des Spannungszustandes • Allgemeine Beschreibung des Verzerrungszustandes in der Ebene • Stoffgesetz für linear elastisches, isotropes Material • Biegetheorie gerader Stäbe • Flächenträgheitsmomente und Kernflächen • Verbundquerschnitte mit Biegebeanspruchung • Schubspannung infolge Querkraft • Torsionsbeanspruchung gerader Stäbe • Differentialgleichung der Biegelinie • Berechnung der Formänderungsarbeit bei Stäben mit dem Prinzip der virtuellen Arbeit (Arbeitssatz) • Statisch unbestimmte Systeme • Stabilitätsprobleme (Knicken)

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Baustoffkunde	Baustoffkunde I (Baustoffkenngrößen, Metalle)	<ul style="list-style-type: none"> • Baustoffchemie • Gefüge, Struktur von Baustoffen • Formänderungsgrößen • Festigkeitskenngrößen • Dauerhaftigkeit von Baustoffen • Meßtechnik und Versuchsauswertung • Mechanische Eigenschaften von Metallen • Schweiß- und Schraubverbindungen • Korrosionsschutz
	Baustoffkunde II (Beton)	<ul style="list-style-type: none"> • Bindemittel für Beton • Zuschläge für Beton • Frischbetoneigenschaften • Festbetoneigenschaften
	Baustoffkunde III (Mauerwerk, Holz, Kunststoffe)	<ul style="list-style-type: none"> • Mauerwerk: Materialien und Tragfähigkeit • Mechanische Eigenschaften von Holz • Holzschutz • Festigkeits- und Verformungsverhalten von Kunststoffen
Baukonstruktionslehre	Baukonstruktionslehre I (Bauphysik)	<ul style="list-style-type: none"> • Feuchtigkeitsschutz von Bauteilen oberhalb und unterhalb des Erdreichs (Abdichten von Dächern und Wänden, Drainagen) • Tauwasserschutz • Bauphysikalische Zusammenhänge und Nachweise beim Wärmeschutz • Anforderungen an den Wärmeschutz nach der gültigen Wärmeschutzverordnung • Schutz vor Feuchtigkeit • Energiesparende Bauweisen • Messung von Lärmemissionen • Lärmschutzmaßnahmen im Hochbau • Bauliche und betriebliche Brandschutzmaßnahmen gem. BauO NW
	Baukonstruktionslehre II (Grundlagen der Konstruktion)	<ul style="list-style-type: none"> • Lastannahmen nach DIN und Eurocode • Grundlagen der Bemessung <ul style="list-style-type: none"> – statische Systeme von Tragwerken – Schnittgrößenermittlung und Nachweise • Dachformen und statische Systeme • Konstruktionsarten und Lastabtragung von Geschoßdecken • Holzbalkendecken • Stabilisierung, Standsicherheit • Ausführung und Bemessung von Mauerwerk • Treppen • Fundamente

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Vermessungskunde	Vermessungskunde I	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugs-, Koordinaten- und Einheitensysteme • Längenmessung und Lageaufnahme • Koordinaten- und Flächenberechnung • Winkel- und Distanzmessung • Geometrisches Nivellement • Trigonometrische Höhenmessung • Satellitenmeßverfahren GPS • Trassenberechnung
	Vermessungskunde II	<ul style="list-style-type: none"> • Aushubvolumenberechnung • Absteckung von Bauwerken • Höhenaufnahme mit Rotationslasern • Tachymeteraufnahme mit Kartierung und Höhen-linienkonstruktion • Längs- und Querprofilaufnahme • Topographische Geländeaufnahme • Trassenabsteckung
Allgemeine Gebäudetechnik	AGT I: Grundlagen der Gebäudetechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Energie und Gebäude • Klimakunde • Behaglichkeit • Platzbedarf Gewerke / Trassen • Einführung in die Wärmelehre • Einführung in die Strömungslehre
	AGT II: Heizungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Heizungstechnik • Heizungssysteme • Bestandteile der Heizungsanlagen • Warmwassererzeugung • Baubetriebliche Aspekte
Physik	Grundlagen der Physik	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanik • Wärmelehre • Schwingungen und Wellen • Optik • Elektromagnetismus • Atomphysik
Planungsmethodik	Planungsmethodik I	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsprozess, Arbeitsprozess • Nachfrageabschätzung im Bereich Raum- und Verkehrsplanung • Grundlagen verkehrlicher Bedienungssysteme
	Planungsmethodik II	<ul style="list-style-type: none"> • Dimensionierung unsignalisierter Straßenknotenpunkte • Verkehrsflusssimulation • Wirkungssimulation • Bewertungsverfahren

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Konzepte der Betriebswirtschaftslehre (insbesondere entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre) • Unternehmungsverfassung: Rechtsform, Mitbestimmung und Unternehmungsverbindungen • Unternehmungsziele: Shareholder- und Stakeholder-Orientierung • Elemente, Einsatz- und Ausbringungsgüter • Realprozesse: Beschaffung, Produktion und Absatz • Finanzielle Prozesse: Finanzierung und Investition • Informationsprozesse: Grundbegriffe und -konzepte des in- und externen Rechnungswesens • Führungsprozesse: Planung und Kontrolle, Organisation und Menschenführung
	Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens • Rechtsgrundlagen zum deutschen Rechnungswesen • Eigenkapital und Eigenkapitalveränderungen • Das System der doppelten Buchführung • Einkommensmessung • Arbeiten zum Ende des Abrechnungszeitraumes • Ereignisse mit lagerfähigen Gütern • Bestimmung wichtiger Aufwandsarten nach HGB • Aufstellung einer Kapitalflussrechnung • Zielgrößen des internen Rechnungswesens • Zurechnungsprobleme im Zusammenhang mit Erlösen und Kosten • Rechnungen für Kostenträger als Abrechnungs- und Kalkulationsobjekte • Rechnungen für „Stellen“ als Abrechnungs- und Kalkulationsobjekte • Rechnungen für Erlös- und Kosten-„arten“ • Rechnungen für das Einkommen eines Abrechnungszeitraumes • Verwendung von Daten des internen Rechnungswesens für Entscheidungen

	Absatz und Beschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der marktorientierten Unternehmensführung • Industriegütermärkte: Strukturen und Entwicklungen • Industrielles Kaufverhalten und dessen Beeinflussbarkeit • Marktbezogene Unternehmensziele • Marktbezogene Unternehmensstrategien • Zielorientiertes marktbezogenes Entscheiden • Marktforschung als Grundlage marktorientierter Unternehmensführung
--	------------------------	---

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Betriebswirtschaftslehre	Produktion und Logistik	<p>Behandelt werden theoretische Grundzüge sowie praktische Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme wertschaffender, insbesondere auch logistischer Transformationsprozesse, illustriert und konkretisiert durch Beispiele verschiedener Branchen. Der Schwerpunkt liegt auf innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozessen und Fragen des operativen Produktionsmanagements. Die Hauptkapitel lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Produktion und Logistik - Theorie betrieblicher Wertschöpfung - Spezielle Produktions- und Logistikmodelle - Produktions- und Logistikmanagement
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie I	Das Modul Mikroökonomie I diskutiert aufbauend auf der Unterscheidung unterschiedlicher Entscheidungssituationen und einer Einführung in Grundelemente der Spieltheorie rationale Entscheidungen in unterschiedlichen Märkten. Dies führt zur Analyse und Beurteilung von Preisbildungsprozessen.
	Makroökonomie I	Das Modul Makroökonomie I behandelt unter Einbeziehung internationaler Wirtschaftsbeziehungen aufbauend auf den Zusammenhängen und den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Analyse individueller Entscheidungen und der Interaktionen auf Güter-, Arbeits- und Finanzmärkten gesamtwirtschaftliche Phänomene wie Wachstum und Arbeitslosigkeit sowie deren wirtschaftspolitische Implikationen.

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Wirtschaftswissenschaften	Quantitative Methoden (OR)	<ul style="list-style-type: none"> • Lineare Optimierung (Modellierung angewandter Aufgaben aus der Wirtschaft, Simplexmethode, Dualität, Dualer Simplexalgorithmus) • Graphentheorie (Graphen, Digraphen, Netzwerke, Algorithmische Probleme) • Kombinatorische Optimierung (TSP, VRP, Branch and Bound, Heuristiken und Metaheuristiken) • Nichtlineare Optimierung (Lagrangefunktion, Kuhn-Tucker-Bedingungen, Numerische Methoden) • Wahrscheinlichkeitsrechnung (Zufällige Ereignisse, Ereignis- und Wahrscheinlichkeitsraum, Rechenregeln für Wahrscheinlichkeiten, Zufallsvariablen)
	Entscheidungslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Kognitive Beschränkungen in der Informationswahrnehmung und -verarbeitung • Motivationale Verzerrungen im Entscheidungsverhalten • Das Verhalten von Entscheidern in der Gruppe Relativität und das Streben nach Rationalität • Die Aufstellung eines Präferenzmodells • Der richtige Umgang mit Wahrscheinlichkeiten • Problemlösen bei unvollständiger Information • Mehrstufige Entscheidungsprobleme
Privatrecht	Privatrecht	<p>Inhalte des Teilgebietes Privatrecht sind die wirtschaftlich relevanten Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Es geht dabei insbesondere um Vertragsrecht, also die Mechanismen des Vertragsschlusses sowie Störungen beim Zustandekommen bzw. der Abwicklung von Verträgen. Eingegangen wird auf die Gestaltungsmöglichkeiten durch Aufstellung allgemeiner Geschäftsbeziehungen. Besprochen werden zentrale Verträge wie der Kauf-, Werk- und Mietvertrag. Erörtert werden zentrale Fragen des Sachenrechts wie die Übertragung von beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen und der gutgläubige Erwerb. Dargestellt werden auch Probleme der Kreditsicherung wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungszession</p>

		sowie Bürgschaft und Garantie. Hingewiesen wird auf Besonderheiten, wenn an einem Rechtsverhältnis ein Kaufmann oder ein Verbraucher beteiligt ist. Diese Kenntnisse werden in der 5-stündigen Vorlesung vermittelt und in einer 1-stündigen Übung auf praktische Fälle angewandt.
--	--	--

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Statistik für Wirtschaftsingenieure	Statistik für Wirtschaftsingenieure	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung • Bedingte Wahrscheinlichkeit; Abhängigkeit und Unabhängigkeit • Zufallsgrößen und Wahrscheinlichkeitsverteilungen • Kenngrößen von Zufalls- und Wahrscheinlichkeitsverteilungen • Zufallsvektoren • Grenzwertsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung • Statistische Schätzverfahren • Statistische Testverfahren • Statistische Qualitätskontrolle • Lineare Regression
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung: EDV und Wirtschaftsinformatik • Grundlagen • Rechner • Datenträger und externe Speicher • Ein- und Ausgabe • Systembetrieb • Datenstrukturierung und Dateiorganisation • Softwaretechnik • Datenbanken • Betriebliche Anwendungen • Das Internet • E-Business • Informationsmanagement
Programmierung	Programmierung	<ul style="list-style-type: none"> • Algorithmus und Programm • Syntax und Semantik • Objektorientiertes Programmieren • imperative Elemente • Variablen, Datentypen, Ausdrücke <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen - Datenstrukturen - Blöcke - Methoden und Rekursion • Objekte, Klassen, Vererbung • Geschichte der Programmierung

Hauptstudium:Wirtschaftsingenieurwesen (FR Bauingenieurwesen)

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Baustatik	Baustatik	<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Wiederholung und praktische Anwendung üblicher Handrechenverfahren zur Bestimmung von Schnittkräften wichtiger Stabtragwerke • Kurze Wiederholung der Bestimmung von Einzelverformungen und Biegelinien statisch bestimmter und unbestimmter Systeme mittels Handrechenverfahren • Einflusslinien für Schnitt- und Verformungsgrößen (Handrechenverfahren) und deren Auswertung • Matrizielle Formulierung des Weggrößenverfahrens mit Programmumsetzung • Grundlagen der Direkten Steifigkeitsmethode mit ersten praktischen Anwendungen
Massivbau	Massivbau I	Grundlagen der Bemessung im Stahlbetonbau <ul style="list-style-type: none"> • Baustoffeigenschaften • Grundlagen der Sicherheitstheorie • Bemessung für Biegung mit Längskraft • Bemessung für Querkraft und Torsion • Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit • Bewehrungsführung und -ausbildung
	Massivbau II	Tragwerke aus Stahlbeton <ul style="list-style-type: none"> • Aussteifung von Gebäuden • Tragwirkung von Platten, Balken und Plattenbalken • Stabilität von Stahlbetondruckgliedern • Wände und Stützen • Konsolen und Rahmenecken • Gründungen, Fundamente Einführung in den Spannbetonbau <ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Arten der Vorspannung • Zeitabhängiges Materialverhalten • Bemessung von Spannbetonbauteilen

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Grundbau und Bodenmechanik / Grundlagen der Geotechnik	Bodenmechanik I	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenklassifizierung • Ebene Sickerströmung • Spannungs- und Verformungsverhalten der Böden • Baugrunderkundung • Feldversuche
	Bodenmechanik II	<ul style="list-style-type: none"> • Erddruck und Erdwiderstand • Grundbruch • Böschungs- und Geländebruch • Spannungsberechnung • Setzungsberechnung • Tragfähigkeit von Pfählen
	Grundbau I	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungen • Baugrubenumschließungen • Sicherung von Geländesprüngen • Grundwasserabsenkungen • Verankerungen • Methoden zur Baugrundverbesserung • Geokunststoffe
Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Rohstoffes Wasser • Aufgaben der Wasserwirtschaft • Hydrologische Modelle • Struktur wasserwirtschaftlicher Systeme • Speicherwirtschaft
	Wasserbau I	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Grundlagen • Flußbau und -regulierung • Hochwasserschutz, Flußdeiche • Wehre • Stahlwasserbau
	Verkehrswasserbau I	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsträger Binnenschifffahrt • Natürliche und künstliche Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen
	Wasserbau II	<ul style="list-style-type: none"> • Talsperren: Mauern, Dämme, Nebenanlagen • Energiewirtschaft • Mechanische Ausrüstung • Laufwasser- und Hochdruckkraftwerke • Bauteile von Wasserkraftanlagen
	Verkehrswasserbau II	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurfsgrundlagen für Seewasserstraßen • Sicherung am Gewässer, Ufereinfassungen • Fahrwasser für Seeschifffahrt • Seeschleusen, Sperrwerke, Siele • Hochseehäfen

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	Gewässergüte- und Abwasserwirtschaft I	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserwirtschaft • Entwässerungsverfahren • Regen- und Mischwasserbehandlung • Grundzüge der Abwasserbehandlung
	Siedlungsabfallwirtschaft I	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Finanzierung der Abfallwirtschaft • Arten, Mengen und Zusammensetzung von Siedlungsabfällen • Sammlung und Transport von Abfällen • Abfallbehandlung und -entsorgung • Abfallwirtschaftskonzepte
	Gewässergüte- und Abwasserwirtschaft II	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Bau und Betrieb von Kanalsystemen • Planung, Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen • Klärschlammbehandlung
	Wasserversorgung I	<ul style="list-style-type: none"> • Wasservorkommen und Nutzbarkeit • Wassergewinnung • Trinkwasseraufbereitung • Wasserförderung und -speicherung • Wasserverteilung
Hydromechanik	Hydromechanik I	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaften von Flüssigkeiten • Mathematische Beschreibung der Bewegung von Flüssigkeiten, Fließformeln • Hydrostatik • Stromfadentheorie • Rohrströmung (Druckströmung) • Ausfluß und Überfall
	Hydromechanik II	<ul style="list-style-type: none"> • Gerinneströmung (Freispiegelströmung) stationär, gleichförmig • instationär, ungleichförmig • Potentialströmung • Strömung in porösen Medien • Kraftwirkungen von Strömungen

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Baubetrieb / Projektmanagement	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wirtschafts- und Baubetriebslehre • Baubetriebliches internes und externes Rechnungswesen • Kalkulation im Baubetrieb • Arbeitsvorbereitung/Auftragsmanagement • Projektabwicklung • Leistungsmeldung und Soll-Ist-Vergleich
	Bauverfahrenstechnik I	<ul style="list-style-type: none"> • Erdbau und Spezialtiefbau • Betonbau/Rohbau (Betonherstellung, -verarbeitung, Bewehrung, Schalung, Rüstung)
	Projektmanagement I	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Projektmanagement • Projektsteuerung und -leitung bei Auftraggeber und Auftragnehmer • Besonderheiten des schlüsselfertigen Bauens als Generalunternehmer • Projektphasen und Handlungsbereiche im Projektmanagement
	Bauverfahrenstechnik II	<ul style="list-style-type: none"> • Rohbau- und Ausbaugewerke • Besonderheiten beim Bauen im Bestand • Verfahrenstechnik beim Massivbrückenbau, elementiertes Bauen, Vorfertigung, Automation • Tunnel- und Rohrleitungsbau, Grundwasserhaltung, Abbruch, Entsorgung, Bodensanierung, Schadstoffbeseitigung
	Projektmanagement II	<ul style="list-style-type: none"> • Projektakquisition und -auswahl, Kundengewinnung, • Schnittstellen- und Bauprozessmanagement • Informations- und Kommunikationstechnologie (virtuelle Projekträume) • Ergebnisplanung, Liquiditäts- und Zahlungsmanagement • Qualitätsverständnis (TQM, Six Sigma, Kaizen), Nachhaltigkeit, Ökologie • Personalführung auf der Baustelle
Baubetrieb / Gebäudetechnik	VGT I: Baubetriebliche Aspekte der Gebäudetechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsprozess/ HOAI • Kalkulation in der Gebäudetechnik • Projektdokumentation, Wissensmanagement, Informationstechnik, Datenbanken • Schnittstellen beim schlüsselfertigen Bauen • Terminplanung • Koordination • Schlüsselfertigbau

	VGT II: Facility Management	<ul style="list-style-type: none">• Facility Management• Erweiterte Dienstleistungen um das Gebäude• Wirtschaftlichkeitsberechnung gebäudetechnischer Anlagen
--	-----------------------------	---

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Stadtbauwesen und Stadtverkehr	Grundlagen der Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Prozess der Verkehrsplanung • Städtische Verkehrstechnik, Bemessung von signalisierten und unsignalisierten Knoten • Entwurfsgrundlagen für Netze, Straßenquerschnitte, Knotenpunkte und Anlagen des ruhenden Verkehrs • Verkehrserhebungen • Verkehrsberechnungsmodelle
	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Raumplanung • Raumplanungsprozeß • Determinanten der räumlichen Entwicklung, Bevölkerungsprognose • Flächennutzungs- und Rahmenplanung • Bebauungsplanung: Grundlagen, Umsetzung und Verfahrensabläufe • Gestaltung öffentlicher Räume • Bauordnungsrecht • Stadtbaugeschichte
Straßenwesen	Erdbau und Straßenbautechnik I	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Straßenbautechnik • Bauausführung • Bodenverfestigung und -verbesserung • Baustoffe im Oberbau • Bindemittel • Asphaltbefestigung • Betonbefestigung • Pflasterbefestigung • Oberflächeneigenschaften
	Straßenplanung I	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Trassierung nach fahrdynamischen Gesichtspunkten • Querschnittswahl und -gestaltung • Knotenpunktgestaltung • Brücken- und Tunnelbauwerke • Wirtschaftlichkeitsfragen in der Straßenplanung • Umweltschutz in der Straßenplanung

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft	Grundlagen des spurgebundenen Verkehrs	<ul style="list-style-type: none"> • Spurführung und Fahrzeugtechnik • Eisenbahnoberbau • Antriebs- und Bremstechnik • Fahrdynamik und Fahrzeitrechnung • Sicherungstechnik und Betriebsführung
	Gleisbau und Trassierung	<ul style="list-style-type: none"> • Trassierungselemente • Trassierung in Grund- und Aufriss • Gleisbauverfahren und Gleisbautechnik • Schallschutz im Bahnbau • Planrechtliche Verfahren im Bahnbau
	Knotenpunkte und Netze von Bahnen	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhofstypologie • Bemessung von Weichen • Gestaltung und Dimensionierung von Personenbahnhöfen • Güterverkehrsanlagen • Bahnübergänge • Planung von Schienenbahnnetzen
	Kombinierter Verkehr und Logistik	<ul style="list-style-type: none"> • Techniken des Kombinierten Verkehrs • Bemessung von Terminals • Logistik im Kombinierten Verkehr

Pflichtfach 4 „Raumplanung, Infrastruktur und Mobilität“ Auswahl eines Blocks aus den fünf angebotenen Blöcken		
PF4.1	Methodik der Stadt- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Modelle der Regional- und Stadtentwicklungsforschung • Stadtökologie, Umweltschutz in der räumlichen Planung • Lärmschutz im Städtebau • Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen • Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen • Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung
	Städtebau- und Verkehrsseminar	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Themen zur Stadt- und Verkehrsplanung
PF4.2	Methodik der Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen Siedlung und Verkehr • Erweiterte Modellansätze / Simulation • Prognoseverfahren • Verkehrserhebungen • Methoden der Wirkungsermittlung • Methoden der Abwägung und Beurteilung
	Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflusstheorie • Steuerungsverfahren von Lichtsignalanlagen • Berechnung von Grünen Wellen • Verkehrssystemmanagement • Mobilitätsmanagement • ÖPNV • nicht-motorisierter Verkehr • städtischer Güterverkehr

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
PF4.3	Erdbau und Straßenbautechnik II	<ul style="list-style-type: none"> • Dimensionierung von Fahrbahnbefestigungen • Technischer Vergleich der Bauweisen • Straßenerhaltung • Pavement-Management • Prüftechnik im Straßenwesen
PF4.4	Straßenplanung II	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Fragen der Straßenplanung • Wirtschaftlichkeitsberechnungen • Telematik im Straßenverkehr • Verkehrstechnik, Verkehrsbeeinflussung • Straßenunterhaltung • Umweltverträglichkeitsprüfung • Berechnung, Messung und Eindämmung von Straßenverkehrslärm • Berechnung, Messung und Reduktion von Abgasemissionen durch den Straßenverkehr • Wasserverschmutzung durch den Straßenverkehr
PF4.5	Bemessung und Gestaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Eisenbahnsicherungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnergestützte Fahrplankonstruktion • Leistungsuntersuchungen mit wahrscheinlichkeitstheoretischen und simulativen Modellen • Bemessung von Strecken und Knoten • Stellwerkstechnik • Signaltechnik • Zugbeeinflussungstechnik • Sicherheitsnachweise
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Organisation und Personal	Organisation <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung • Dimensionen der Organisationsstruktur • Spezialisierung • Koordination • Konfiguration • Delegation und Formalisierung • Die Entwicklung von Organisationsstrukturen in „postbürokratischen Unternehmen“ • Erfolgsfaktoren in virtuellen Teams Personal <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung • Arbeitsverträge • Rekrutierungen • Qualifizierungen • Beförderungen • Kündigungen und Entlassungen • Löhne/Gehälter und betriebliche Sozialleistungen

	Investition und Finanzierung	Die Veranstaltung „Investition und Finanzierung“ vermittelt die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und die Grundformen der Finanzierung. Einen wichtigen Schwerpunkt bilden kapitalwertorientierte Beurteilungskalküle für unternehmerische Investitionsentscheidungen.
--	------------------------------	--

Fachgebiet	Lehrveranstaltungen	Lehrinhalt
------------	---------------------	------------

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B)	Inhalte des Teilgebietes Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B) sind - neben zum Verständnis der Rechnungslegung relevanten Grundlagen der Buchhaltung - die Bilanzierung nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) und nach International Financial Reporting Standards (IFRS).
-------------------------------------	--	---

Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie II	Aufbauend auf die in Makroökonomie I vermittelten realwirtschaftlichen Grundlagen konzentriert sich das Modul Makroökonomie II auf die Interaktion von Güter- und Geldmärkten: Betrachtet werden die Möglichkeiten und Grenzen von Geld- und Fiskalpolitik in geschlossenen und offenen Volkswirtschaften, die Funktionsweise moderner geldpolitischer Institutionen, die Ursache und Konsequenzen von Inflation, und die Rolle von Erwartungen für die kurz- und mittelfristigen Effekte staatlicher Interventionen.
	Mikroökonomie II	Das Modul Mikroökonomie II untersucht, aufbauend auf den Kenntnissen über Preisbildungsmechanismen aus Mikroökonomie I, die wichtigsten Marktformen und diskutiert Grundkonzepte der Wettbewerbs- und Regulierungspolitik. Die spieltheoretischen Ansätze aus Mikroökonomie I werden ergänzt um die dynamische Perspektive und um die Rolle unvollständiger Information. Ferner werden externe Effekte und öffentliche Güter betrachtet.

**Anhang
Adressenliste**

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056
Aachen

Tel. ++49-(0)241-801
Internet: <http://www.rwth-aachen.de>

**Fakultät für Bauingenieurwesen
(Fachbereich 3)**

Dekan: Prof. Dr. W. Benning
Geschäftszimmer,
Praktikanten- und Diplomprüfungsamt
Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 7
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-25078
Fax ++49-(0)241-80-22201
e-mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/fb3>
Sprechstunden:
Mo, Do: 9.00 – 12.30 Uhr und
Mi: 12.00 – 14.00 Uhr

**Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
(Fachbereich 8)**

Dekan: Prof. Dr. M. Bastian
Kármánstraße 17-19
52056 Aachen

Tel.: +49-(0)241-80-96000
Fax: +49-(0)241-80-92166
e-mail: dekanat-fb8@rwth-aachen.de

**Fachstudienberater
Wirtschaftsingenieurwesen
(Fachrichtung Bauingenieurwesen)**

Namen auf Anfrage im Geschäftszimmer des FB 3
Tel. ++49-(0)241-80-25078

**Fachstudienberaterin für den
Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre**

Dipl.-Kff. J. Franken-Vogts
Eilfschornsteinstraße 16, Zi. ???
52056 Aachen

Tel.: +49-(0)241-80-96211
Fax: +49-(0)241-80-96145
e-mail: franken@fb8.rwth-aachen.de
Sprechstunde: Mo-Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, 52062 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-94049, 94050 und 94051
Fax ++49-(0)241-80-92406
e-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Fachschaft Bau

Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 4
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-25080
e-mail: fs-bau@rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/fb3/fachschaft/>
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

**Fachschaft der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften**

Sammelbau FB I / VIII
Templergraben 64, Raum 522a
52056 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-96146
e-mail: fs-wiwi@rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/fsww/>
Sprechstunden: Siehe Aushang

**Allgemeiner Studierendenausschuss
(AstA)**

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Tel. 0241-80-93792
e-mail: asta@asta.rwth-aachen.de
<http://www.asta.rwth-aachen.de>
Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 11.30 – 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit:
nur Di und Do: 11.30 – 14.00 Uhr

**Abteilung für studentische
Angelegenheiten
(Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1, 52062 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-94008, 94009, 94020, 94021,
94214, 94215
FAX: ++49(0)241-80-92380
e-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 14.00 – 15.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstraße 3, 52072 Aachen
Förderungsabteilung (BaföG):
Tel. ++49-(0)241-8884-0
Sprechstunden: nach Aushang

Wohnheimverwaltung:
Tel. ++49-(0)241-8884-401
Sprechstunden: Mo bis Do: 9.30 – 12.30 Uhr
Fr: 9.30 – 12.00 Uhr

Zentrales Prüfungsamt (ZPA)

Großes Hörsaalgebäude (AudiMax)
Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße, 52062 Aachen

Tel. ++49-(0)241-80-94318
e-mail: zpa@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr: 10.00 – 12.30 Uhr
Mi: 13.00 – 16.00 Uhr

**Dezernat für internationale
Hochschulbeziehungen
(Akademisches Auslandsamt)**

Ahornstraße 55, 52074 Aachen

Tel.: ++49-(0)241-80-24100-01
Fax: ++49-(0)241-28544
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr: 9.30 – 12.30 Uhr
Mi: 15.00 – 17.30 Uhr

**Beauftragter für behinderte
Studierende**

Herr H. Kuckartz
Großes Hörsaalgebäude / Audimax
Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße, 52062 Aachen

Tel.: ++49-(0)-241-80 94 338
Fax: ++49-(0)-241-80 92 376
e-mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: nach Vereinbarung

**Die Gleichstellungsbeauftragte der
RWTH**

Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
52062 Aachen
Tel. ++49-(0)241-80-93576

Vorbereitungskurs in Mathematik

Lehrstuhl für Mathematik
Ansprechpartner: Herr Priv.-Doz. Dr. Y. Guo
Tel. ++49-(0)241-80-96953 (Di: 9.00 – 16.00 Uhr)

**Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten**

Bockenheimer Anlage 13,
60322 Frankfurt/Main
Tel. ++49-(0)69-550427